

Austauschseiten zu

## **Top 6 öffentlicher Teil**

BV/0378/2016 – Beteiligungsrichtlinie

Seite 7 der Beschlussvorlage (Änderungen wurden hervorgehoben)

Anlage 1 wurde zur besseren Lesbarkeit vergrößert ausgedruckt.

## **5.2.2 Oberbürgermeister, Beigeordnete**

Der Oberbürgermeister führt nach § 47 GemO die Beschlüsse von Stadtrat und Haupt- und Finanzausschuss aus und vertritt die Gemeinde nach außen.

Der Oberbürgermeister vertritt gemäß § 88 Abs. 1 GemO die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, oder in dem dieser entsprechenden Organ, der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, vertritt der Beigeordnete die Gemeinde, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist.

Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung beauftragen.

## **5.2.3 Beteiligungsmanagement**

Auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrags mit der Stadt (vom 22.01.2003) handelt die Stadtwerke Koblenz GmbH (im Rahmen des Beteiligungsmanagements) im Auftrag und Namen des Gesellschafters Stadt Koblenz. Sie ist Ansprechpartner für die Unternehmen, die Gesellschaftervertreter der Stadt Koblenz und die Fachämter. Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei:

### **5.2.3.1 Im Rahmen der Geschäftsbesorgung**

1. Informations- und Dokumentationsfunktion, bei der die wesentlichen Unterlagen wie Satzungen und Gesellschaftsverträge, Handelsregisterauszüge, Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfberichte, Vorlagen und Protokolle von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen sowie Werkausschusssitzungen vorgehalten werden.
2. Die Erstellung eines jährlich fortzuschreibenden Beteiligungsberichtes.
3. Den Aufbau eines von den Unternehmen regelmäßig zu erstellenden, vierteljährlichen Berichtswesens, das Aufschluss über deren wirtschaftliche und unternehmerische Perspektiven gibt.
4. Überwachung der Zielvorgaben und Zielerreichung (u. a. auch die Liquiditätslage) im Rahmen des Leistungscontrollings – also die Prüfung, ob die Unternehmen die ihnen von der Stadt aufgegebenen Leistungen erfüllen und sie die finanziellen Vorgaben der Stadt einhalten. Ergänzung: Hierzu bedient sie sich der beiliegenden (Anlage B) mit der Stadt abgestimmten Kennzahlen.
5. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeindeordnung zur wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde, der entsprechenden Regelungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie der jeweiligen Satzung.

### **5.2.3.2 Im Rahmen der Beratung**

1. Die Beratung der Stadt bei der Wahrnehmung der Gesellschafter- und Trägerfunktion der in der Anlage - angeführten Unternehmen sowie in der Vorbereitung und Abstimmung von strategischen, konzeptionellen und strukturellen Fragen der Unternehmen.